

Kreislaufwirtschaft in der Praxis

Nr. 10

Gewerbeabfallverordnung



In der Reihe „Kreislaufwirtschaft in der Praxis“ sind bislang folgende Hefte erschienen:

- Nr. 1 Elektroaltgeräte
- Nr. 2 Landwirtschaftliche Klärschlammverwertung (vergriffen)
- Nr. 3 Klärschlamm Entsorgung: Behandlung, Verwertung, Beseitigung (vergriffen)
- Nr. 4 Baureststoffe (vergriffen)
- Nr. 5 Thermische Behandlung / Energetische Nutzung (vergriffen)
- Nr. 6 Verwertung von Bauschutt
- Nr. 7 Textilien
- Nr. 8 Altmetalle: Basiswissen für den Aussendienst
- Nr. 9 Praxisgerechte Anforderungen an die Verwertung von Holzabfällen

Impressum

Herausgeber: ENTSORGA gemeinnützige Gesellschaft mbH
zur Förderung der Abfallwirtschaft und der Städtereinigung

Mitherausgeber: Bundesverband der Deutschen Entsorgungswirtschaft e.V.- BDE
Wirtschafts- und Arbeitgeberverband
Tempelhofer Ufer 37
10963 Berlin
Telefon: 030-59 00 33 591
E-Mail: info@bde.org; info@entsorga.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Frank-Rainer Billigmann, Geschäftsführer der ENTSORGA gGmbH
Unter fachlicher Mitarbeit von Dr. Rainer Cosson
Redaktion: Hanskarl Willms

Gestaltung: FUP AG, Essen
Druck: WAZ Druck, Duisburg

Kennziffer: 200902

Vertrieb: ENTSORGA gGmbH, Tempelhofer Ufer 37, 10963 Berlin

Schutzgebühr: 5.00 EUR

Inhalt

Vorwort.....	5
Einführung: Erstinformation des BDE über die neue Rechtslage ab 1.1.2003.....	6
Wer – Was – Wie – Warum? Fragen und Antworten.....	9
1.) Was bezweckt die Gewerbeabfallverordnung?.....	9
2.) Welche Mittel nutzt die Gewerbeabfallverordnung zur Durchsetzung ihrer Ziele?	9
3.) Welche Abfälle sind von der Gewerbeabfallverordnung betroffen?	9
4.) Für wen gilt die Gewerbeabfallverordnung?	9
5.) Welche Gewerbeabfälle sind von der Gewerbeabfallverordnung nicht betroffen?	9
6.) Was sind „Gewerbliche Siedlungsabfälle“?.....	9
7.) Was sind „Abfälle aus privaten Haushaltungen“?	10
8.) Welche „Bau- und Abbruchabfälle“ sind in § 8 aufgeführt?	10
9.) Welche sind die „weiteren Abfälle, die im Anhang genannt werden“?	10
10.) Was ist eine „Vorbehandlungsanlage“?	11
11.) Wie ist mit „besonders überwachungsbedürftigen gewerblichen Siedlungsabfällen“ zu verfahren? (§ 3 Abs. 8)	11
12.) Welche gewerblichen Siedlungsabfälle müssen grundsätzlich getrennt gehalten werden?.....	11
13.) Was bedeutet das Getrennthaltegebot genau?.....	11
14.) Wann ist eine Getrennthaltung entbehrlich? (§ 3 Abs. 2-4).....	11
15.) Welche Erleichterungen gelten für Gewerbeabfälle in geringer Menge? (§ 3 Abs. 7)	12
16.) Was hat mit gemeinsam erfassten gewerblichen Siedlungsabfällen zu geschehen? (§3 Abs. 5).....	12
17.) Wann ist ein Gemisch der Kommune zu überlassen? (§ 3 Abs. 6).....	12
18.) Kann die Überlassungspflicht entfallen?	12
19.) Welche Abfälle dürfen in einem gemeinsam erfassten Gemisch aus gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein ..	12
20.) Was muss der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage beachten? (§ 5 Abs. 1 Satz 4)	12
21.) Wie häufig ist die Verwertungsquote zu ermitteln? (§ 5 Abs. 4 Satz 1)	13
22.) Was muss bei Unterschreitung der Quote getan werden? (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3).....	13
23.) Welche Übergangsfristen gibt es für bestehende Vorbehandlungsanlagen „Alt-Anlagen“? (§ 5 Abs. 5).....	13
24.) Welche Materialien dürfen in einer Vorbehandlungsanlage gemischt werden? (§ 5 Abs. 1, Sätze 1 und 2).....	13
25.) Was gilt noch, wenn Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage in die energetische Verwertung gehen? (§ 3 bs. 3).....	13
26.) Welche Vorschriften müssen Betreiber von Vorbehandlungsanlagen außerdem beachten? (§ 5 Abs. 1 Satz 3).....	13
27.) Was ist bei energetischer Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle zu beachten?	13
28.) Welche Abfälle sind überlassungspflichtig?	14
29.) Besteht die Verpflichtung zur Nutzung von Restabfallbehältern?	14
30.) Welche Bestimmungen gelten für Bau- und Abbruchabfälle?.....	14

31.) Welche Bau- und Abbruchabfälle sind grundsätzlich getrennt zu halten? (§ 8 Abs. 1)	14
32.) Wann ist eine Getrennthaltung entbehrlich?	14
33.) Was ist der Unterschied zwischen getrennt angefallenen und gemischt angefallenen bestimmten Bau- und Abbruchabfällen?	14
34.) Was hat mit gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) zu geschehen? (§ 8 Abs. 6, Satz 1)	15
35.) Wann kann auf eine Aufbereitung von gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) verzichtet werden? (§ 8 Abs. 6, Satz 2 + 3)	15
36.) Welche Abfälle dürfen in gemeinsam erfassten Bau- und Abbruchabfällen enthalten sein? (§ 8 Abs. 4).....	15
37.) Welche Abfälle dürfen in Gemischen von Bau- und Abbruchabfällen nicht enthalten sein?	15
38.) Was hat mit gemeinsam erfassten Bau- und Abbruchabfällen, die getrennt angefallen sind, zu geschehen?	15
39.) Welche besonderen Regelungen gelten für die energetische Verwertung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen?.....	15
40.) Wie sehen die Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen aus? (§ 9 Abs. 1)	16
41.) Welche Eigenkontrollen sind durchzuführen? (§ 9 Abs. 2-4).....	16
42.) Welche Erleichterungen gibt es bei der Dokumentation der Eigenkontrollen? (§ 9 Abs. 5).....	16
43.) Welche Fremdkontrollen sind sicherzustellen? (§ 9 Abs. 6, Sätze 1-4)	16
44.) Welche Erleichterungen gibt es für Entsorgungsfachbetriebe? (§ 9 Abs. 6, Sätze 5+6)	16
45.) Welche Anforderungen werden an ein Betriebstagebuch gestellt? (§ 10)	16
46.) Wie werden Verstöße gegen die Verordnung geahndet?	17
47.) Wann tritt die Gewerbeabfallverordnung in Kraft?	17
 ANHANG	
a) Grafik: Gewerbliche Siedlungsabfälle	18
b) Grafik: Bau- und Abbruchabfälle (getrennte Erfassung).....	19
c) Grafik: Bau- und Abbruchabfälle (gemischter Anfälle)	20
d) Wortlaut der Gewerbeabfall-Verordnung	21

Vorwort

Mit der Gewerbeabfallverordnung kommt ein neues Regelwerk auf Industrie und Gewerbe zu, das vor allem aber den Entsorgungsfirmen einen veränderten Rahmen für die operative Tätigkeit beschert. Ganz im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes, das ja die Verantwortung der Verursacher stärker betont als es die vorangegangenen Abfallgesetze getan hatten, soll auch hier wieder an die Verursacher und Besitzer von Abfällen appelliert werden, alles Zumutbare und technisch Mögliche zu unternehmen, um die Verwertung der gewerblichen Siedlungsabfälle zu ermöglichen.

Der „Königsweg“, den die Verordnung vorzeichnet, ist die strikte Trennung der Abfälle schon an der Anfallstelle. Da das jedoch nicht immer und überall möglich ist, sich gegebenenfalls auch wirtschaftlich nicht vertreten lässt, hat der Ordnungsgeber eine ganze Reihe von Detailbestimmungen formuliert, wie in solchen Fällen zu verfahren sein wird.

Kritischer Aspekt für das Geschäftsvolumen der Privatentsorger: die vermischten und nicht nach den Vorgaben der Verordnung zu separierenden Abfällen werden als „Abfälle zur Beseitigung“ eingestuft und sind den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu überlassen. Außerdem wird mindestens ein Restmüllbehälter zur Pflicht gemacht, über dessen Größe die Kommunen durch Satzung entscheiden. Hier darf mit Recht der Quell von etlichen Streitigkeiten vermutet werden: wie groß muss denn diese Pflichttonne sein?

In einem ersten Anlauf haben sich die Autoren dieser Broschüre bemüht, auf die vielfältigen Aspekte der neuen Verordnung einzugehen und zu erläutern, wie zu verfahren wäre, wie interpretiert werden kann, was dort verordnet wurde. Naturgemäß können nicht alle Facetten abschließend und erschöpfend behandelt werden – zumal ja auch konkrete Erfahrungen aus der praktischen Umsetzung noch fehlen.

Hinter den „Autoren“ verbirgt sich ein Redaktionsteam von Mitarbeitern führender BDE-Mitgliedsunternehmen, die in mehreren Sitzungen an diesem Papier gearbeitet haben. Ferner wurde auch von externen Experten fachlicher Input geleistet, wofür wir außerordentlich dankbar sind.

Für Hinweise und Anregungen, die zur Qualifizierung der Broschüre hilfreich sein könnten, sind wir den Nutzern dankbar.

Berlin im November 2002

Hanskarl Willms
Dr. Rainer Cosson

Erstinformation des BDE über die neue Rechtslage ab 1. Januar 2003

Abfallerzeuger und Abfallbesitzer gewerblicher Siedlungsabfälle und bestimmter Bauabfälle müssen sich für die Zeit ab 01.01.2003 auf eine erheblich veränderte Rechtslage einstellen. Im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 37 vom 24. Juni 2002 ist die Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) verkündet worden. Aufgrund § 12 GewAbfV wird die Verordnung zum Jahresbeginn 2003 in Kraft treten.

Der BDE unternimmt mit dieser Erstinformation den Versuch, möglichst kompakt und präzise auf die anstehenden Erfordernisse für die private Entsorgungswirtschaft aufmerksam zu machen. Dieses Papier ist von einer ad-hoc-Arbeitsgruppe entwickelt worden, die der fachbereichsübergreifende Arbeitskreis „Umweltgesetzgebung und Recht“ des BDE am 03.07.2002 eingesetzt hat.

Der BDE wird es bei dieser Erstinformation nicht belassen. Konkret geplant sind die Herausgabe einer umfangreicheren Broschüre zur Gewerbeabfallverordnung sowie die Veranstaltung eines ENTSORGA-Congresses am 20. November 2002 in Berlin (Ludwig-Erhard-Haus, IHK Berlin, Fasanenstraße). Einladungen zu diesem ENTSORGA-Congress werden den Mitgliedern im Herbst zugehen.

Die Auswahl wirklich belastbarer Sekundärliteratur zur Gewerbeabfallverordnung ist noch bescheiden. Angekündigt ist, dass die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Durchführungshinweise vorlegen wird. Wann die Arbeiten daran abgeschlossen sind, ist allerdings noch nicht absehbar. Bekannt geworden ist darüber hinaus, dass das Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen die Firma prognos beauftragt hat, für dieses Bundesland eine Arbeitshilfe „Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung“ zu erarbeiten. Sie soll in die LAGA-Durchführungshinweise einbezogen werden. Bereits veröffentlicht worden ist der Entwurf einer kommunaler Mustersatzung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV (vgl. Rundschreiben 285/2002 des Deutschen Landkreistags vom 17.07.2002). Dieses Papier hat ein Arbeitskreis der kommunalen Spitzen- und Fachverbände auf Bundesebene zusammen mit kommunaler Praktikern erarbeitet. Erläuternd heißt es ausdrücklich, dass dieser Entwurf noch keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Gerichtsfestigkeit erhebe, weil insoweit abfallrechtliches und gebührenrechtliches Neuland betreten werden.

Von Seiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) gibt es ein „Hintergrundpapier“ zur Gewerbeabfallverordnung, das auf der Homepage des BMU (www.bmu.de) abgerufen werden kann. Das BMU-Hintergrundpapier vermag jedoch nicht auf alle Fragen Antwort zu geben, die derzeit von den privaten Entsorgungsbetrieben gestellt werden.

Aus Sicht des BDE sollten sich die BDE-Mitglieder auf Folgendes einstellen:

1. Die Gewerbeabfallverordnung, insbesondere § 3 GewAbfV, setzt zunächst auf eine **Intensivierung der Getrennthaltung** an der Anfallstelle. Getrennt gehalten werden sollen:
 1. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
 2. Glas (Abfallschlüssel 20 01 02),
 3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 20 01 39),
 4. Metalle (Abfallschlüssel 20 01 40) und
 5. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) und Marktabfälle (Abfallschlüssel 20 03 02).

Ein entsprechendes Vorgehen bei den Abfallerzeugern erscheint jedoch in weiten Bereichen nur schwer durchsetzbar, da dort, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist, bereits getrennt wird und die neue Verordnung allein die Wirtschaftlichkeit der Trennung vor Ort nicht maßgebend beeinflussen wird. Die gemeinsame Erfassung der o. a. Abfallfraktionen ist durch § 3 Abs. 2 GewAbfV zugelassen, ohne dass es einer vorherigen Erlaubnis der Abfallbehörde bedarf. Lediglich „auf Verlangen im Einzelfall“ haben die Erzeuger und Besitzer die Erfüllung der in § 3 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 genannten Voraussetzungen darzulegen.

Eine Intensivierung der Trennung, wie in § 3 Abs. 1 GewAbfV gefordert, wird fast immer mit erhöhten (Logistik-)Kosten verbunden sein. In der Konsequenz führt dies dazu, dass Abfallerzeuger und Entsorgungsbetriebe vielfach (weiterhin) auf die gemeinsame Erfassung gemäß § 3 Abs. 2 GewAbfV setzen werden, wobei die anschließende stoffliche Verwertung (Recycling) unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten immer gegen die energetische Verwertung streiten wird. Der derzeit in der Regel gegebene Preisvorteil der energetischen Verwertung könnte sich allerdings in den nächsten Jahren relativieren.

Wesentlich ist: Die Verordnung verlangt, dass ein Sortierergebnis erzielt wird, das hinsichtlich „Menge und stofflicher Reinheit“ der Getrennthaltung von Anfang an „weitgehend gleich“ ist. Hier gilt demnach nicht die Verwertungsquote gemäß § 5 GewAbfV.

Ein **Verzicht auf die Getrennthaltung und die gemeinsame Erfassung** mit anschließender Aussortierung in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit ist ausnahmsweise möglich: Gemäß § 3 Abs. 3 GewAbfV nämlich dann, „soweit die Getrennthaltung oder nachträglich sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund deren geringer Menge oder hoher Verschmutzung“.

Nach § 3 Abs. 4 GewAbfV kann die zuständige Behörde im **Einzelfall weitere Ausnahmen** von der Getrennthaltung zulassen, „soweit die dort genannten Abfallfraktionen trotz gemeinsamer Erfassung einer Verwertung zugeführt werden, die der Getrennthaltung nach Absatz 1 oder der nachträglichen Sortierung nach Absatz 2 hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar sind“. Diese Regelung soll alternative Verwertungsmethoden ermöglichen. Auf die weiteren Rahmenbedingungen in § 3 Abs. 4 Satz 2 f. GewAbfV wird ausdrücklich verwiesen.

§ 3 Abs. 5 GewAbfV ordnet an, dass bei der Inanspruchnahme der besonderen Konstellationen nach den Absätzen 3 und 4 die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen entweder nach Maßgabe des § 4 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage oder nach Maßgabe des § 6 GewAbfV einer energetischen Verwertung zuzuführen sind. Hiervon gibt es sodann wieder Ausnahmen, die in den Absätzen 6 und 7 des § 3 GewAbfV geregelt sind.

2. In § 4 Abs. 1 GewAbfV sind die Abfälle zusammengestellt, die in **Gemischen gewerblicher Siedlungsabfälle** enthalten sein dürfen, die **zur Vorbehandlung** bestimmt sind. Diese Gemische dürfen nur einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, in der die Anforderungen nach § 5 GewAbfV eingehalten werden (s. § 4 Abs. 2 GewAbfV). Eine vorherige **Vermischung mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen** im Sinne des § 8 Abs. 4 GewAbfV darf erfolgen (s. § 5 Abs. 1 S. 2 GewAbfV), nicht aber mit andersartigen Abfallgemischen (s. § 5 Abs. 1 GewAbfV).

3. Durch § 6 GewAbfV bleibt auch die **„energetische Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung“** zugelassen, sofern – wie oben in Nr. 1 dargelegt – die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 GewAbfV erfüllt werden. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die dort genannten Abfallarten Glas, Metalle, mineralische Abfälle und biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle in dem Gemisch nicht vorhanden sein dürfen.

Zur Klarstellung: Soll der Verbrennungsweg beschritten werden, kommt außer der „energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung“ gemäß § 6 GewAbfV in Betracht, dass das Gemisch nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 GewAbfV vorbehandelt und anschließend als solches der energetischen Verwertung zugeführt wird.

4. § 5 Abs. 1 Nr. 1 a) bb) GewAbfV nimmt die Masse der Abfälle, die durch nochmalige Vorbehandlung in der selben Vorbehandlungsanlage erreicht werden, von der Berücksichtigung bei der Verwertungsquote aus. Damit ist aber eine vorgeschaltete Grobsortierung und Stör-

stoff-Entfrachtung nicht „verboten“. Allerdings soll diese Vorbehandlungsanlage ebenfalls die Verwertungsquoten nach § 5 Abs. 1 Satz 3 bzw. Abs. 4 GewAbfV (2003: 65 Masseprozent, 2004: 75 Masseprozent, ab 2005: 85 Masseprozent) einhalten. In Vorbehandlungsanlagen, die ab dem 01.01.2003 errichtet werden, sind von Anfang an 85 Masseprozent einzuhalten.

Die Berechnung der Verwertungsquote nach § 5 GewAbfV ist wie folgt vorzunehmen:

$$Q = \frac{M_V - M_{VD} - M_R}{M_V + M_B} \times 100$$

Q	... Verwertungsquote in Massenprozent
M _V	... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage verschiedenen Verwertungen zugeführt werden
M _R	... Masse an Abfällen, die der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden
M _{VD}	... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt wird
M _B	... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird

5. In seinem Hintergrundpapier vertritt das BMU die Auffassung, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in ihren Abfallsatzungen problemlos gewerbliche Siedlungsabfälle **von der Entsorgung ausschließen** können (vgl. Ziff. 7 des Hintergrundpapiers).

Diese Möglichkeit, bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern auf den Ausschluss der Gewerbeabfälle von der kommunalen Entsorgungspflicht hinzuwirken, sollte genutzt werden.

6. Dringend empfehlenswert erscheint es, dass sich die gewerblichen Abfallerzeuger und die Betriebe der privaten Entsorgungswirtschaft im Kontakt mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern um eine adäquate Satzungsregelung bei der **Bemessung des angemessenen Umfangs der Restmülltonne** gemäß § 7 Satz 4 GewAbfV bemühen. Die von den kommunalen Spitzenverbänden herausgegebenen Musterformulierungen sind nicht verbindlich; die Satzungshoheit haben immer die jeweiligen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger.

Angestrebt werden sollte, dass das satzungsmäßig festgelegte Behältervolumen möglichst gering gehalten wird. Die Abfallerzeuger sollten unabhängig davon die Möglichkeit eingeräumt bekommen, den Nachweis zu erbringen, dass ihr tatsächliches Volumen der Abfälle zur Beseitigung geringer als das satzungsmäßig veranschlagte ist.

7. Probleme wirft die Gewerbeabfallverordnung auch insofern auf, als für **Bau- und Abbruchabfälle** teilweise andere Regelungen gelten als für gewerbliche Siedlungsabfallfraktionen.

§ 8 Abs. 1 GewAbfV bezieht sich ausdrücklich nur auf Bau- und Abbruchabfälle, „soweit diese getrennt anfallen“. Im Umkehrschluss bedeutet das, dass Bau- und Abbruchabfälle, die nicht getrennt anfallen, lediglich nach § 8 Abs. 6 zu behandeln sind (Zuführung der Abfälle zu einer „geeigneten Anlage zur Aufbereitung“, ohne dass die Verwertungsquoten-Vorgaben für Vorbehandlungsanlagen nach § 5 GewAbfV eingehalten werden müssen).

Die Grenze zwischen getrennt angefallenen und vermischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen ist in der Verordnung nicht konkret geregelt. Das BMU hat die Auffassung geäußert, dass Bau- und Abbruchabfälle nur in dem Falle gemischt anfallen und damit nach § 8 Abs. 6 GewAbfV zu entsorgen sind, wenn ein Bauwerk im Zuge eines Abbruchs mit allen Bestandteilen „auf einem Haufen“ liegt. Der Abfall fällt praktisch in dem Moment an, in dem die „Abrissbirne“ (oder sonstiges Abbruchgerät) durch das Bauwerk geht. Dagegen sollen in allen anderen Fällen, also insbesondere bei der Erfassung von Bauabfällen auf der Baustelle die Abfälle stets getrennt anfallen und damit dem Regime der § 8 Abs. 1–5 GewAbfV unterliegen. In diesem Fall erklärt es die Gewerbeabfallverordnung für zulässig, wenn bestimmte Bau- und Abbruchabfälle und sonstige Abfälle, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und den Nummern 1 bis 6 des Anhangs aufgeführt sind, gemischt einer Vorbehandlungsanlage i. S. d. § 2 Nr. 3 GewAbfV zugeführt werden (vgl. § 8 Abs. 4 GewAbfV).

8. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, dass die Gewerbeabfallverordnung in § 2 Nr. 2 eine **eigenständige Begriffsbestimmung von „Abfällen aus privaten Haushaltungen“** enthält: Dies sind „Abfälle, die in privaten Haushalten in Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen ver-

gleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens“. Diese Definition hat vor allem Bedeutung im Rahmen des § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG; dort werden Abfälle aus privaten Haushaltungen – generell unabhängig davon, ob sie später beseitigt oder verwertet werden – für gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern überlassungspflichtig erklärt.

9. Die Gewerbeabfallverordnung bietet für die private Entsorgungswirtschaft keineswegs nur Erschwernisse, sondern auch erhebliche unternehmerische Chancen. Die ordnungsgemäße und schadlose, auf hochwertigem Niveau durchgeführte Verwertung ist eine von den Unternehmen zu unterstützende Zielrichtung.

Indessen kann diese Zielsetzung nur realisiert werden, wenn sich sämtliche Entsorgungsdienstleister im Anwendungsbereich der Gewerbeabfallverordnung in gleicher Weise der Erfüllung aller Vorgaben dieser Verordnung verpflichtet fühlen. Alleine aufgrund behördlicher Überwachung ist das verordnungskonforme Verhalten bei weitem nicht zu gewährleisten. Der BDE strebt an, dass sich die Gesamtheit der Entsorgungsdienstleister auf freiwillige Güte- und Prüfbestimmungen einigen und diese im Sinne einer Selbstverpflichtung anwenden. In diesem Rahmen sollten auch einheitliche Nachweisformulare entwickelt werden.

Wer – Was – Wie – Warum? Fragen und Antworten

1.) Was bezweckt die Gewerbeabfallverordnung?

In konsequenter Umsetzung des Kreislaufgedankens und dem Ziel der verbesserten Ressourcenschonung folgend will die Gewerbeabfallverordnung eine Steigerung der aus dem gewerblichen Abfallsegment in die Verwertung führenden Mengenstroms. Dabei sollen beispielsweise folgende „Nebenziele“ erreicht werden:

- Möglichst hochwertige, schadlose Verwertung
- Vermeidung von Scheinverwertungen
- Verbesserte Auslastung der hochwertigen Verwertungs- und Behandlungsanlagen
- Vermehrte Planungssicherheit für kommunale und private Entsorgungsbetriebe
- Korrektur der überproportionalen Kostenbelastung privater Gebührenzahler

2.) Welche Mittel nutzt die Gewerbeabfallverordnung zur Durchsetzung ihrer Ziele?

Die Verordnung enthält eine Reihe sehr differenzierter Vorschriften, die zur Realisierung des Gewollten hin führen sollen. Dazu zählen unter anderem:

- präzise Anforderung an die Getrennthaltung von Abfällen, aber auch
- abgestufte Getrennthaltungsanforderung, unter bestimmten Voraussetzungen
- präzise Anforderung an die Vorbehandlung von Abfällen, etwa durch
- Festsetzung von Verwertungsquoten
- differenzierte Vermischungsregelungen,
- Nutzung eines kommunalen Restmüllbehälters

I. Anwendungsbereich (§ 1)

3.) Welche Abfälle sind von der Gewerbeabfallverordnung betroffen?

- Gewerbliche Siedlungsabfälle
- bestimmte Bau- und Abbruchabfälle (in § 8 aufgeführt)
- weiter im Anhang der Verordnung genannte Abfälle,
- oben genannte Abfälle, für die nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§§ 23, 24) Verordnungen mit Rücknahme- und Rückgabepflichten erlassen wurden, die jedoch nicht vom Abfallbesitzer entsprechend den Regelungen solcher Verordnungen zurück gegeben werden.

4.) Für wen gilt die Gewerbeabfallverordnung?

- für Erzeuger und
- Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, von bestimmten in § 8 aufgeführten Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren im Anhang der Verordnung aufgeführten Abfallarten sowie
- für Betreiber von Vorbehandlungsanlagen in denen gemischte gewerbliche Abfälle, bestimmte in § 8 Satz 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere im Anhang aufgeführte Abfälle vorbehandelt werden.
- für Kommunen, soweit ihnen die Abfälle nicht als Hoheitsträger überlassen werden.

5.) Welche Gewerbeabfälle sind von der Gewerbeabfallverordnung nicht betroffen?

- Diejenigen Abfälle zur Beseitigung, die dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen werden und für die der Besitzer keine eigenen Beseitigungsanlagen betreibt, sowie für Abfälle, an deren Überlassung ein überwiegend öffentliches Interesse besteht (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz).
- Abfälle, die ordnungsgemäß nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG zurückgegeben worden sind.

II. Begriffsbestimmungen (§ 2)

6.) Was sind „Gewerbliche Siedlungsabfälle“?

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen, die

- im Kapitel 20 der Anlage der Abfallverzeichnisverordnung aufgeführt sind (das * kennzeichnet jeweils „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“):

- 20 01 Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 1501)
- 20 01 01 Papier und Pappe
- 20 01 02 Glas
- 20 01 08 biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
- 20 01 10 Bekleidung
- 20 01 11 Textilien
- 20 01 13* Lösemittel
- 20 01 14* Säuren
- 20 01 15* Laugen
- 20 01 17* Fotochemikalien
- 20 01 19* Pestizide
- 20 01 21* Leuchtstoffröhren
- 20 01 23* gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten

- 20 01 25 Speiseöle und Speisefette
 - 20 01 26* Öle und Fette, ausgenommen die unter 20 01 25 fallen
 - 20 01 27* Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 28 Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
 - 20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
 - 20 01 30 Reinigungsmittel, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
 - 20 01 31* zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
 - 20 01 32 Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
 - 20 01 33* Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
 - 20 01 34 Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen
 - 20 01 35* gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen. (Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen zum Beispiel unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges geschichtetes Glas.)
 - 20 01 36 gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen.
 - 20 01 37* Holz, das gefährliche Stoffe enthält
 - 20 01 38 Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
 - 20 01 39 Kunststoffe
 - 20 01 40 Metalle
 - 20 01 41 Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
 - 20 01 99 sonstige Fraktionen a.n.g. (= anderswo nicht genannt)
 - 20 02 Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
 - 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle
 - 20 02 02 Boden und Steine
 - 20 02 03 andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
 - 20 03 andere Siedlungsabfälle
 - 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle
 - 20 03 02 Markttabfälle
 - 20 03 03 Straßenkehricht
 - 20 03 04 Fäkalschlamm
 - 20 03 06 Abfälle aus der Kanalreinigung
 - 20 03 07 Sperrmüll
 - 20 03 99 Siedlungsabfälle a.n.g.
- insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die wegen ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung den Abfällen ähnlich sind, wie sie in privaten Haushalten vorkommen sowie
- Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen – jedoch keine Abfälle aus den unter Punkt 7 genannten Einrichtungen (d.h. Wohnheime und Einrichtungen des betreuten Wohnens).

7.) Was sind „Abfälle aus privaten Haushaltungen“?

- Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen,
- insbesondere in Wohnungen und
- zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen
- sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder
- Einrichtungen des betreuten Wohnens.

8.) Welche „Bau- und Abbruchabfälle“ sind in § 8 aufgeführt?

- Aus Bau- und Abbrucharbeiten stammende getrennt angefallene Abfälle
 - Beton (frei von gefährlichen Stoffen) – 17 01 01
 - Ziegel (frei von gefährlichen Stoffen) – 17 01 02
 - Fliesen, Ziegel und Keramik (frei von gefährlichen Stoffen) – 17 01 03
 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (frei von gefährlichen Stoffen) – 17 01 07
 - Glas – 17 02 02
 - Kunststoff – 17 02 03
 - Metalle (einschl. Legierungen) – 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11
- In Anhang 7 aufgeführte Abfälle
- Oben aufgeführte Abfälle, die getrennt angefallen sind, die nachträglich miteinander und gegebenenfalls mit anderen in § 8 Abs. 4 Nr. 2 aufgeführten Abfällen vermischt wurden – 17 09 04 (vergl. Nr. 33)
- Gemischt angefallene Bau- und Abbruchabfälle, die keine gefährlichen Stoffe enthalten – 17 09 04 (vergl. Nr. 33)

9.) Welche sind die „weiteren Abfälle, die im Anhang genannt werden“?

- Kunststoffabfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei, jedoch ohne Verpackungen aus der Holzbearbeitung, der Herstellung von Platten und Möbeln stammende von Schadstoffen freie Abfälle aus:
 - Rinden und Kork
 - Sägemehl, Späne
 - Abschnitte, Resthölzer
 - Spanplatten und Furniere
- Abfälle aus unbehandelten Textilfasern, Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern Kunststoffabfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen
- Kunststoffspäne und Kunststoffdrehspäne aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung
- Verpackungen – sofern sie frei sind von Rückständen gefährlicher Stoffe – aus:
 - Papier und Pappe
 - Kunststoff
 - Holz
 - Metall
 - Glas
 - Textilien
 - Verbundmaterial
 - Gemischte Verpackungen

➤ Folgende Bau- und Abbruchabfälle:

- Glas (Abfallschlüssel 17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 07 sowie 17 04 11)
- Beton, Ziegel, Fliesen, Keramik und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik jeweils mit Ausnahme solche Teile, die gefährliche Stoffe enthalten oder mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind. (17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07)
- Holz, sofern frei von gefährlichen Stoffen
- Kabel, sofern frei von Öl, Kohlenteer oder anderen gefährlichen Stoffen

10.) Was ist eine „Vorbehandlungsanlage“?

➤ Anlagen, in denen die o.a. Abfälle vor ihrer stofflichen oder energetischen Verwertung vorbehandelt werden, etwa durch:

- Sortierung,
- Zerkleinerung,
- Verdichtung oder
- Pelletierung,

➤ sowie verfahrenstechnisch selbstständige Anlagenteile für o.g. Abfälle innerhalb anderer Entsorgungsanlagen.

III. Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen durch Erzeuger und Besitzer

11.) Wie ist mit „besonders überwachungsbedürftigen gewerblichen Siedlungsabfällen“ zu verfahren? (§ 3 Abs. 8)

Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ im Sinne des Europäischen Abfallverzeichnis, dann sind diese von allen anderen Abfällen stets getrennt

- zu halten
- zu lagern
- einzusammeln
- zu befördern und
- einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

Auch die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“ auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

12.) Welche gewerblichen Siedlungsabfälle und Bau- und Abbruchabfälle müssen grundsätzlich getrennt gehalten werden?

Grundsätzlich müssen folgende Fraktionen getrennt gehalten werden

➤ nach § 3 Abs. 1:

- Papier und Pappe (20 01 01)
- Glas (20 01 02)
- Kunststoffe (20 01 39)

- Metalle (20 01 40)
- biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (20 01 08)
- biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (20 02 01) und Marktabfälle (20 03 02)

➤ nach § 8 Abs. 1:

- Glas (17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle, einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11)
- Beton (17 01 01)
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
- Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (17 01 07)

Diese Fraktionen dürfen keine gefährlichen Stoffe enthalten. Eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Fraktionen ist möglich.

13.) Was bedeutet das Getrennthaltegebot genau?

Die Abfälle sollen vom Erzeuger und Besitzer an der Anfallstelle jeweils getrennt

- gehalten
- gelagert
- eingesammelt
- befördert und
- der Verwertung zugeführt werden.

Innerhalb dieser Fraktionen dürfen Abfallerzeuger und -besitzer weitergehendere Maßnahmen zur Getrennthaltung jederzeit vornehmen. Auf diese Weise ist das Ziel einer ordnungsgemäßen, schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung am besten erreichbar.

14.) Wann ist eine Getrennthaltung entbehrlich? (§ 3 Abs. 2–4)

Die strikte Trennung der Fraktionen Papier, Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle darf unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben.

- Regelmäßig immer dann, wenn die Gemische in eine Vorbehandlungsanlage gefahren werden, wo gewährleistet ist, dass die Trennung der verschiedenen Materialien

- weitgehend in gleicher Menge und
- stofflicher Reinheit erfolgt,
- damit sie dann in die stoffliche oder energetische Verwertung gelangen.

➤ In Ausnahmefällen auch dann,

- wenn die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist – insbesondere aufgrund deren geringer Menge und hoher Verschmutzung – wobei die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind; auf Verlangen der zuständigen Behörde haben Erzeuger oder Besitzer dazulegen, warum die technischen Möglichkeiten fehlen oder worin die wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht.

- wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme von § 3 Abs. 1 zugelassen hat (siehe Nr. 13) und somit über die o.a. Fraktionen hinaus – quasi für „alternative Verwertungssysteme“ – auch die in Abs. 1 Nr. 5 genannten Bioabfälle trotz gemeinsamer Erfassung und ohne nachträglicher Sortierung einer Verwertung zugeführt werden können, die hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar jenem Resultat ist, das durch Getrennthaltung oder nachträgliche Sortierung erzielbar gewesen wäre. In einem solchen Fall kann die Energieausbeute und die Klimarelevanz des Behandlungsverfahrens berücksichtigt werden.
- oder wenn gemeinsam erfasste Abfälle in eine Versuchsanlage gefahren werden, die
 - ausschließlich oder überwiegend der
 - Entwicklung oder Erprobung
 - neuer Verfahren, Einsatzstoffe,
 - Brennstoffe oder Erzeugnisse dienen.

Die Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde kann für nicht mehr als drei Jahre erteilt werden. Auf Antrag kann jedoch die versuchsweise Vorbehandlung bis zu einem Jahr verlängert werden.

15.) Welche Erleichterungen gelten für Gewerbeabfälle in geringen Mengen (§ 3 Abs. 7)?

Wenn die Menge der anfallenden gewerblichen Siedlungsabfälle bei einem Erzeuger oder Besitzer so gering ist, dass eine Verwertung wirtschaftlich unzumutbar ist, können diese Abfälle gemeinsam mit den bei diesen Erzeugern oder Besitzern angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen der kommunalen Müllabfuhr überlassen werden.

IV. Pflichten der Erzeuger und Besitzer, wenn gewerbliche Siedlungsabfälle gemeinsam erfasst werden (§ 4)

16.) Was hat mit gemeinsam erfassten gewerblichen Siedlungsabfällen zu geschehen? (§3 Abs. 5)

Soweit die Anforderungen zur Getrennthaltung oder nachträglichen Sortierung entfallen (vergleiche Nr. 14 unter 2.), gilt folgendes:

- Der Erzeuger oder Besitzer hat die Gemische
- a) vorbehandeln zu lassen, indem er dieses Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuführt, die den Anforderungen des § 5 der Verordnung genügt, oder
 - b) einer energetischen Verwertung zuzuführen.

17.) Wann ist ein Gemisch der Kommune zu überlassen? (§ 3 Abs. 6)

Gewerbeabfälle zur Verwertung sind nicht überlassungspflichtig! Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen haben diese nur dann dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen:

- wenn die Vorbehandlung oder die energetische Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, (d.h. der Vorrang der Verwertung entfällt § 3 Abs. 6); dabei sind die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen und auf Verlangen der zuständigen Behörde darzulegen.

18.) Kann die Überlassungspflicht entfallen?

Nach § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger berechtigt, gewerbliche Siedlungsabfälle zur Beseitigung, aus der Überlassungspflicht per Satzung auszuschießen.

Ist dies geschehen, ist der Erzeuger selbst für die Beseitigung verantwortlich und kann jede zulässige Beseitigungsanlage nutzen.

V. Was ist zu beachten, wenn gemeinsam erfasste gewerbliche Siedlungsabfälle einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden?

19.) Welche Abfälle dürfen in einem gemeinsam erfassten Gemisch aus gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein?

Einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch dürfen an der Anfallstelle folgende gewerbliche Siedlungsabfälle beigegeben werden:

- Papier und Pappe (20 01 01)
- Glas (20 01 02)
- Bekleidung (20 01 10)
- Textilien (20 01 01)
- Holz, sofern frei von gefährlichen Stoffen (20 01 11)
- Kunststoffe (20 01 39)
- Metalle (20 01 40)
- Gummi
- Kork
- Keramik
- und weitere im Anhang aufgeführte Abfälle (s.o. Nr. 9)

Erzeuger und Besitzer haben insbesondere durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und so keine anderen als die aufgeführten Abfälle in das Gemisch gelangen. Weiterhin dürfen Gemische nur einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden, die die Anforderungen nach § 5 einhält (Quoten).

20.) Was muss der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage beachten? (§ 5 Abs. 1 Satz 4)

Die Vorbehandlungsanlage hat die Aufgabe, die gemeinsam erfassten gewerblichen Siedlungsabfälle so zu behandeln, dass sie anschließend stofflich oder energetisch verwertet werden können.

Falls der Abfallerzeuger § 3 Abs. 2 in Anspruch nimmt (s.o. Nr. 14 unter 1), ist

- das Ziel des Sortiervorgangs die Aussortierung der Einzelfraktionen Papier, Pappe, Glas, Kunststoff und Metalle in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit – so als wenn separat erfasst worden wäre. Dabei ist eine Verwertungsquote von mindestens 85% (Masseprozent) nachzuweisen – gerechnet als Mittelwert im Kalenderjahr. (Übergangsfristen für Alt-Anlage; siehe Punkt 24.)

Bei Siedlungsabfällen, die aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit und technischer Unmöglichkeit im Einzelfall als „minderwertiges Gemisch“ im Sinne des § 3 Abs. 3 gemeinsam erfasst wurden, entfällt die Forde-

zung der Trennung der Fraktionen in gleicher Menge und stofflicher Reinheit. Die Verwertungsquote ist jedoch dennoch zwingend einzuhalten.

Dazu gibt die Verordnung eine recht komplizierte Berechnungsmethode vor. Und zwar wird die Verwertungsquote errechnet

- 1.) aus dem Quotienten
 - a) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, abzüglich der Massen an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage
 - aa) einer Verwertung auf Deponien zugeführt werden und
 - ab) der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden, und
 - b) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, zuzüglich der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird,

2.) multipliziert mit 100.

Das ergibt folgende Formel:

$$Q = \frac{M_V - M_{VD} - M_R}{M_V + M_B} \times 100$$

- Q ... Verwertungsquote in Massenprozent
M_V ... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage verschiedenen Verwertungen zugeführt werden
M_R ... Masse an Abfällen, die der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden
M_{VD} ... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung auf Deponien zugeführt wird
M_B ... Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird

21.) Wie häufig ist die Verwertungsquote zu ermitteln? (§ 5 Abs. 4 Satz 1)

Die Verwertungsquote ist vom Betreiber der Vorbehandlungsanlage monatlich festzustellen.

22.) Was muss bei Unterschreitung der Quote getan werden? (§ 5 Abs. 4 Satz 2 und 3)

Wenn die Verwertungsquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahres mehr als 10 Prozentpunkte unter der geforderten Quote liegt, ist die zuständige Behörde unverzüglich hierüber zu informieren. Außerdem ist der Behörde mitzuteilen

- welche Ursachen der Unterschreitung zugrunde liegen,
- welche Maßnahmen ergriffen werden sollen, um das Erreichen der jährlichen Quote noch zu schaffen,
- welche Umsetzungsschritte eingeleitet werden
- und welcher Zeitbedarf erforderlich scheint.

23.) Welche Übergangsfristen gibt es für bestehende Vorbehandlungsanlagen „Alt-Anlagen“? (§ 5 Abs. 5)

Die hohen Verwertungsquoten von 85 % gelten anfänglich nur für solche Anlagen, die nach Inkrafttreten der Verordnung errichtet werden und in Betrieb gehen. Neuanlagen müssen also die 85 % schaffen.

Alt-Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 errichtet wurden, sind ggf. nachzurüsten. Deshalb gelten für solche Alt-Anlagen gestaffelte Quoten:

- bis 31. Dezember 2003: 65 %
- bis 31. Dezember 2004: 75 %
- ab 1. Januar 2005: 85 %.

24.) Welche Materialien dürfen in einer Vorbehandlungsanlage gemischt werden? (§ 5 Abs. 1, Sätze 1 und 2)

Zunächst sind die Gemische, die unter die Verordnung fallen (Gemische gemäß § 4 Abs. 1, einschließlich von Gemischen, für die § 3 Abs. 2 gilt, und § 8 Abs. 4), von Abfällen getrennt zu halten, die nicht unter die Verordnung fallen (z. B. von Sperrmüll).

Die Verordnung gestattet den Betreibern von Vorbehandlungsanlagen, dass sie die angelieferten gemischten gewerblichen Siedlungsabfälle, die unter die Verordnung fallen, miteinander vermischen können und über die Anlage laufen lassen.

25.) Was gilt noch, wenn Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage in die energetische Verwertung gehen? (§ 3 Abs. 3)

Wenn Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage in die energetische Verwertung gehen, sind die in Nr. 28 genannten Abfälle aus dem Gemisch auszusortieren und dann entweder zu verwerten oder gegebenenfalls zu beseitigen.

26.) Welche Vorschriften müssen Betreiber von Vorbehandlungsanlagen außerdem beachten? (§ 5 Abs. 1 Satz 3)

Die Verordnung verlangt von den Betreibern von Vorbehandlungsanlagen die Einhaltung

- sämtlicher Rechtsvorschriften,
- insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften.

VI. Pflichten der Erzeuger und Besitzer, wenn Abfälle einer energetischen Verwertung ohne vorheriger Vorbehandlung zugeführt werden (§ 6)

27.) Was ist bei energetischer Verwertung gewerblicher Siedlungsabfälle zu beachten?

Gewerbliche Siedlungsabfälle dürfen als Gemisch ohne vorherige Vorbehandlung nur dann energetisch verwertet werden, wenn es im Einzelfall aufgrund technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit als „minderwertiges Gemisch“ im Sinne von § 3 Abs. 3

erfasst wurde und daher eine Sortierung in gleicher Menge und stofflicher Reinheit der Fraktionen nicht möglich ist (siehe auch Nr. 14). Für die energetische Verwertung dürfen in diesen Abfällen jedoch die folgenden Stoffe nicht enthalten sein:

- Glas
- Metalle
- Mineralische Abfälle und
- Biologisch abbaubare Abfälle aus Küchen, Kantinen, Gärten und Parks sowie Marktabfälle

Insbesondere durch organisatorische Vorkehrungen haben die Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die ohne Vorbehandlung direkt in die energetische Verwertung gehen sollen, dafür zu sorgen, dass Fehlwürfe der erwähnten Abfälle minimiert werden.

VII. Nutzung der kommunalen Restabfallbehälter

28.) Welche Abfälle sind überlassungspflichtig?

Gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, sind überlassungspflichtig. Nach § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes besteht eine Überlassungspflicht für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten. Allerdings sind die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 13 Abs.3 KrW-/AbfG berechtigt, gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, von der Überlassungspflicht auszuschließen.

29.) Besteht die Verpflichtung zur Nutzung von Restabfallbehältern?

Erzeuger und Besitzer haben kommunale Restabfallgefäße in angemessenem Umfang, mindestens aber in dem seitens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers vorgegebenen Umfang zu nutzen (§ 7). Näheres regeln die kommunalen Satzungen. Der BDE hält eine Größenordnung von 3 bis 6 Litern je Mitarbeiter und Woche für ausreichend.

VIII. Regelungen für Bau- und Abbruchabfälle

30.) Welche Bestimmungen gelten für Bau- und Abbruchabfälle?

Für in § 8 aufgeführte Bau- und Abbruchabfälle gelten grundsätzlich identische Vorschriften wie sie für die gewerblichen Siedlungsabfälle formuliert worden sind. Auch hier ist das Ziel eine ordnungsgemäße, schadlose und möglichst hochwertige Verwertung zu gewährleisten.

31.) Welche Bau- und Abbruchabfälle sind grundsätzlich getrennt zu halten? (§ 8 Abs. 1)

Bestimmte Bau- und Abbruchabfälle sind dann getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und zu verwerten, wenn sie getrennt anfallen. Das gilt für die Fraktionen

- Glas (17 02 02)
- Kunststoff (17 02 03)
- Metalle einschließlich Legierungen (17 04 01 bis 17 04 07 und 17 0 11)
- Beton (17 01 01),
- Ziegel (17 01 02)
- Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
- sowie Gemische von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (17 01 07) sofern diese keine gefährlichen Stoffe enthalten.

Eine weitergehendere Getrennthaltung innerhalb der genannten Fraktionen ist möglich.

32.) Wann ist eine Getrennthaltung entbehrlich?

Die strikte Trennung der verschiedenen Fraktionen von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen, darf unter bestimmten Voraussetzungen unterbleiben.

- Regelmäßig immer dann, wenn die Gemische in eine Vorbehandlungsanlage gefahren werden, wo gewährleistet ist, dass die Trennung der verschiedenen Materialien
- weitgehend in gleicher Menge und
- stofflicher Reinheit erfolgt,
- damit sie dann in die stoffliche oder energetische Verwertung gelangen.

In Ausnahmefällen auch dann, wenn die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist – insbesondere aufgrund deren geringer Menge und hoher Verschmutzung – wobei die besonderen Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen sind; auf Verlangen der zuständigen Behörde haben Erzeuger oder Besitzer dazulegen, warum die technischen Möglichkeiten fehlen oder worin die wirtschaftliche Unzumutbarkeit besteht.

33.) Was ist der Unterschied zwischen getrennt angefallenen und gemischt angefallenen bestimmten Bau- und Abbruchabfällen?

Die Grenze zwischen „getrennt“ angefallenen und „vermischt“ angefallenen Bau- und Abbruchabfällen ist durch die Verordnung nicht konkret geregelt.

- Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – BMU hat die Auffassung geäußert, dass Bau- und Abbruchabfälle nur in dem Falle „gemischt“ anfallen und damit nach § 8 Abs. 6 der Gewerbeabfallverordnung zu entsorgen sind, wenn ein Bauwerk im Zuge eines Abbruchs mit allen Bestandteilen „auf einem Haufen“ liegt. Der Abfall fällt praktisch in dem Moment an, in dem die „Abrissbirne“ – oder ein sonstiges Abbruchgerät – durch das Bauwerk geht. Dies stellt somit den Ausnahmefall dar.
- Der Regelfall dagegen ist der getrennte Anfall von Bau- und Abbruchabfällen. In diesem Fall, also insbesondere bei der Erfassung von Bauabfällen auf der Neubau- und Sanierungs-Baustelle, wird vom getrennten Anfall der Abfälle ausgegangen, die dann dem Regime der § 8 Abs. 1–6 GewAbfV unterliegen.

34.) Was hat mit gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) zu geschehen? (§ 8 Abs. 6, Satz 1)

Um eine möglichst hochwertige Verwertung, ordnungsgemäß und schadlos, zu gewährleisten, müssen Erzeuger und Besitzer ihre gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) einer

- geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuführen. Für solche Aufbereitungsanlagen gilt die in § 5 festgelegte Verwertungsquote nicht!

35.) Wann kann auf eine Aufbereitung von gemischt angefallenen Bau- und Abbruchabfällen (17 09 04) verzichtet werden? (§ 8 Abs. 6, Satz 2 + 3)

Auf die Zuführung bestimmter gemischt angefallener Bau- und Abbruchabfälle (17 09 04) zu einer Aufbereitungsanlage kann dann verzichtet werden,

- wenn für die jeweilige Verwertung eine Aufbereitung nicht erforderlich ist, oder
- wenn die Aufbereitung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar wäre – insbesondere aufgrund
- der geringen Menge
- oder zu hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle
- dabei ist auf die besonderen Umstände des Einzelfalles abzustellen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben Erzeuger und Besitzer dieser Abfälle dazulegen, worin im Einzelfall die besonderen Umstände fehlender technischer Möglichkeiten oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit bestanden.

36.) Welche Abfälle dürfen in gemeinsam erfassten Bau- und Abbruchabfällen, die getrennt angefallen sind, enthalten sein? (§ 8 Abs. 4)

Einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch (dieses hat in der Regel auch den Abfallschlüssel 170904) dürfen Abfälle beigegeben werden, die unter der Ziffer 8 und 9 oben aufgeführt sind. Dazu zählen:

- Papier und Pappe,
- Holz,
- Glas,
- Kabel frei von Öl und Kohlenteer,
- Rinden und Kork,
- Sägemehl, Späne, Abschnitte, Spanplatten und Furniere,
- unbehandelte Textilien,
- verarbeitete Textilfasern,
- Verpackungen aus Papier, Pappe, Kunststoff, Holz, Metall, Verbunden, Glas, Textilien,
- Gummi.

Abfallerzeuger- und Besitzer haben insbesondere durch organisatorische Maßnahmen Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden und so keine anderen als die aufgeführten Abfälle in das Gemisch gelangen. Weiterhin dürfen Gemische nur einer Abfallvorbehandlung zugeführt werden, die die Anforderungen nach § 5 (Quoten) einhält.

37.) Welche Abfälle dürfen in Gemischen von Bau- und Abbruchabfällen nicht enthalten sein?

Abfälle, die nicht in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein dürfen, sind vor allem:

- zur Beseitigung bestimmte Restabfälle,
- biologisch abbaubare Abfälle aus Küchen und Kantinen (200108),
- biologisch abbaubare Abfälle aus Gärten und Parks (200201),
- Marktabfälle sowie
- andere als im Anhang 1 der Verordnung genannte Abfälle (z. B. Mineralfaserabfälle, sonstige besonders überwachungsbedürftige Abfälle)

Abfallerzeuger und -besitzer haben insbesondere durch organisatorische Vorkehrungen dafür Sorge zu tragen, dass Fehlwürfe minimiert werden.

38.) Was hat mit gemeinsam erfassten Bau- und Abbruchabfällen, die getrennt angefallen sind, zu geschehen?

Wer als Erzeuger oder Besitzer über gemeinsam erfasste Bau- und Abbruchabfälle, die getrennt angefallen sind, verfügt, unterliegt dem sogenannten Verwertungsvorrang. Das heißt:

- er hat die Gemische vorbehandeln zu lassen indem er dieses Gemisch einer Vorbehandlungsanlage zuführt, die jenen Anforderungen genügt, die im § 5 der Verordnung stehen (vergl. Nr. 32.1),

Erzeuger und Besitzer, die im Einzelfall aufgrund wirtschaftlicher Unzumutbarkeit und technischer Unmöglichkeit eine gemeinsame Erfassung vorgenommen haben, müssen die Gemische

- 1.) einer Vorbehandlungsanlage zuführen, die die Anforderungen nach § 5 erfüllt oder
- 2.) einer energetischen Verwertung zuführen, wobei besondere Bedingungen gelten (vergl. Nr. 32.2).

Wird nicht verwertet, ist das Gemisch dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Beseitigung zu überlassen.

39.) Welche besonderen Regelungen gelten für die energetische Verwertung von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen?

Bau- und Abbruchabfälle dürfen als Gemisch ohne vorherige Sortierung oder Aufbereitung nur dann energetisch verwertet werden, wenn im Einzelfall aufgrund technischer Unmöglichkeit und wirtschaftlicher Unzumutbarkeit die Abfälle als „minderwertiges“ Gemisch erfasst wurden und daher eine Sortierung in gleicher Menge und stofflicher Reinheit der Fraktionen nicht möglich ist. Für die energetische Verwertung dürfen in diesem Material jedoch die folgenden Stoffe nicht enthalten sein:

- Glas,
- Metalle,
- Mineralische Abfälle und
- Biologisch abbaubare Abfälle aus Küchen, Kantinen, Gärten, Parks und von Märkten.

IX. Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen und Betriebstagebuch

40.) Wie sehen die Kontrollen der Vorbehandlungsanlagen aus? (§ 9 Abs. 1)

Die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen haben

- Eigenkontrollen durchzuführen und
- Fremdkontrollen sicherzustellen sowie
- ein Betriebstagebuch zu führen.

41.) Welche Eigenkontrollen sind durchzuführen? (§ 9 Abs. 2-4)

Der Betreiber von Vorbehandlungsanlagen muss im Eigenkontrollverfahren folgendes vorsehen:

- Für jede Abfallanlieferung ist unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst:

- 1.) Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
- 2.) Feststellung der Masse des angelieferten Abfalls,
- 3.) Abfallschlüssel
- 4.) Angaben, von welcher Art Gemisch der angelieferte Abfall ist, nämlich ob der angelieferte Abfall
 - ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 oder
 - ein anderer Abfall ist und ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 3 Abs. 2, Satz 1 oder § 8 Abs. 2, Satz 1 ist, (Dabei geht es um die Frage, ob ein Abfall unter diese Verordnung fällt und somit die Quote gilt oder nicht) und schließt eine Sichtkontrolle (nach 3. und e.) ein.

- Für jede Abfallauslieferung wird eine Ausgangskontrolle vorgeschrieben. Diese umfasst:

- 1.) Masse des ausgelieferten Abfalls
- 2.) Abfallschlüssel
- 3.) Angaben, ob der angelieferte Abfall aus einem Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 oder aus einem anderen Abfall stammt.

- Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage benötigt eine schriftliche Bestätigung jener Betriebe, an die die Abfälle zur stofflichen oder energetischen Verwertung oder zur Beseitigung ausgeliefert wurden – die Frist beträgt 30 Kalendertage. In der Bestätigung sind anzugeben:

- 1.) Name und Anschrift des Betreibers der Entsorgungsanlage
- 2.) Entsorgungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes
- 3.) Art der Entsorgungsanlage, soweit die weitere Entsorgung in einer zulassungsbedürftigen Anlage erfolgt, auf der Grundlage des Zulassungsbescheides.

42.) Welche Erleichterungen gibt es bei der Dokumentation der Eigenkontrollen? (§ 9 Abs. 5)

Zur Dokumentation der Erfüllung der Eigenkontrollen, kann auch zurückgegriffen werden auf:

- Nachweise nach der Nachweisverordnung,
➤ Bilanzen nach der Abfallwirtschaftskonzept- und Abfallwirtschaftsbilanzverordnung, und
➤ Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, sofern diese die erforderlichen Angaben enthalten.

43.) Welche Fremdkontrollen sind sicherzustellen? (§ 9 Abs. 6, Sätze 1-4)

Halbjährlich müssen die Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, die keine Entsorgungsfachbetriebe sind, eine Fremdkontrolle durchführen lassen; und zwar innerhalb von zwei Monaten nach dem jeweiligen Halbjahresende. Stellen, die für eine Kontrolle zugelassen sind, werden jeweils nach Landesrecht von der zuständigen Behörde bekannt gegeben. Dabei geht es darum,

- ob die Vorschriften des § 5 dieser Verordnung, also die Anforderungen an die Vorbehandlungsanlage vor allem hinsichtlich der Quotenerfüllung, beachtet werden, und
- ob die vorgeschriebenen Maßnahmen der Eigenkontrollen lückenlos umgesetzt werden.

Die Fremdkontrolle wird durch Einsichtnahme in das Betriebstagebuch durchgeführt.

Der Betreiber der Anlage muss sicherstellen, dass ihm die Ergebnisse der Fremdkontrolle unverzüglich mitgeteilt werden. Dieses Resultat hat er dann – ebenfalls unverzüglich – an die zuständige Behörde weiterzuleiten.

44.) Welche Erleichterungen gibt es für Entsorgungsfachbetriebe? (§ 9 Abs. 6, Sätze 5 + 6)

Für Entsorgungsfachbetriebe, die für die Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen oder von gemischten Bau- und Abbruchabfällen (§ 8 Abs. 4 Satz 1) zertifiziert sind, entfallen die Vorschriften hinsichtlich der halbjährlichen Fremdkontrollen (siehe Nr. 43. oben). Von der Meldepflicht sind diese Fachbetriebe gleichwohl nicht befreit, denn sie müssen der zuständigen Behörde unverzüglich die Ergebnisse der jährlichen Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung mitteilen, die die Einhaltung der Vorschriften dieser Gewerbeabfallverordnung betrifft.

45.) Welche Anforderungen werden an ein Betriebstagebuch gestellt? (§ 10)

Betreiber einer Vorbehandlungsanlage müssen solange ein Betriebstagebuch führen, wie die Anlage betrieben wird. Es ist nach Kalenderjahren zu unterteilen. Es soll die Überprüfung ermöglichen, ob die Anforderungen eingehalten werden, die

- in § 5 (Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen) und
➤ in § 9 Abs. 2 bis 4 (Eigenkontrollen der Vorbehandlungsanlage)

beschrieben sind.

Unverzüglich sind folgende Angaben in das Betriebstagebuch einzutragen:

- die monatlichen Verwertungsquoten und die
- Verwertungsquote im Kalenderjahr,
- die Ergebnisse der Annahmekontrollen,
- die Ergebnisse der Ausgangskontrollen und die
- Bestätigungen jener Entsorgungsanlagen, an die Abfälle aus der Vorbehandlungsanlage zur Verwertung oder Beseitigung weiter gegeben werden.
- die Ergebnisse der Fremdkontrollen, respektive der Überwachung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung.

Die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (oder die von ihm damit beauftragte Person) hat das Betriebstagebuch regelmäßig zu überprüfen.

Das Betriebstagebuch kann:

- mittels elektronischer Datenverarbeitung oder
- in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden,
- wenn nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder nach anderen Bestimmungen Betriebstagebücher zu führen sind, mit den erforderlichen Angaben in einem solchen zusammenfassenden Betriebstagebuch enthalten sein.

Das Betriebstagebuch muss:

- dokumentensicher angelegt und vor unbefugtem Zugriff geschützt werden,
- jederzeit einsehbar sein, in Klarschrift vorgelegt werden können,
- für ein Kalenderjahr jeweils fünf Jahre lang nach Ende des jeweiligen Kalenderjahres aufbewahrt und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden.

X. Ordnungswidrigkeiten

46.) Wie werden Verstöße gegen die Verordnung geahndet?

Die Gewerbeabfallverordnung enthält im § 11 eine 13 Punkte umfassende Liste von Tatbeständen, die als „ordnungswidrig“ im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes gelten, wenn

sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen werden. Das trifft beispielsweise jene, die

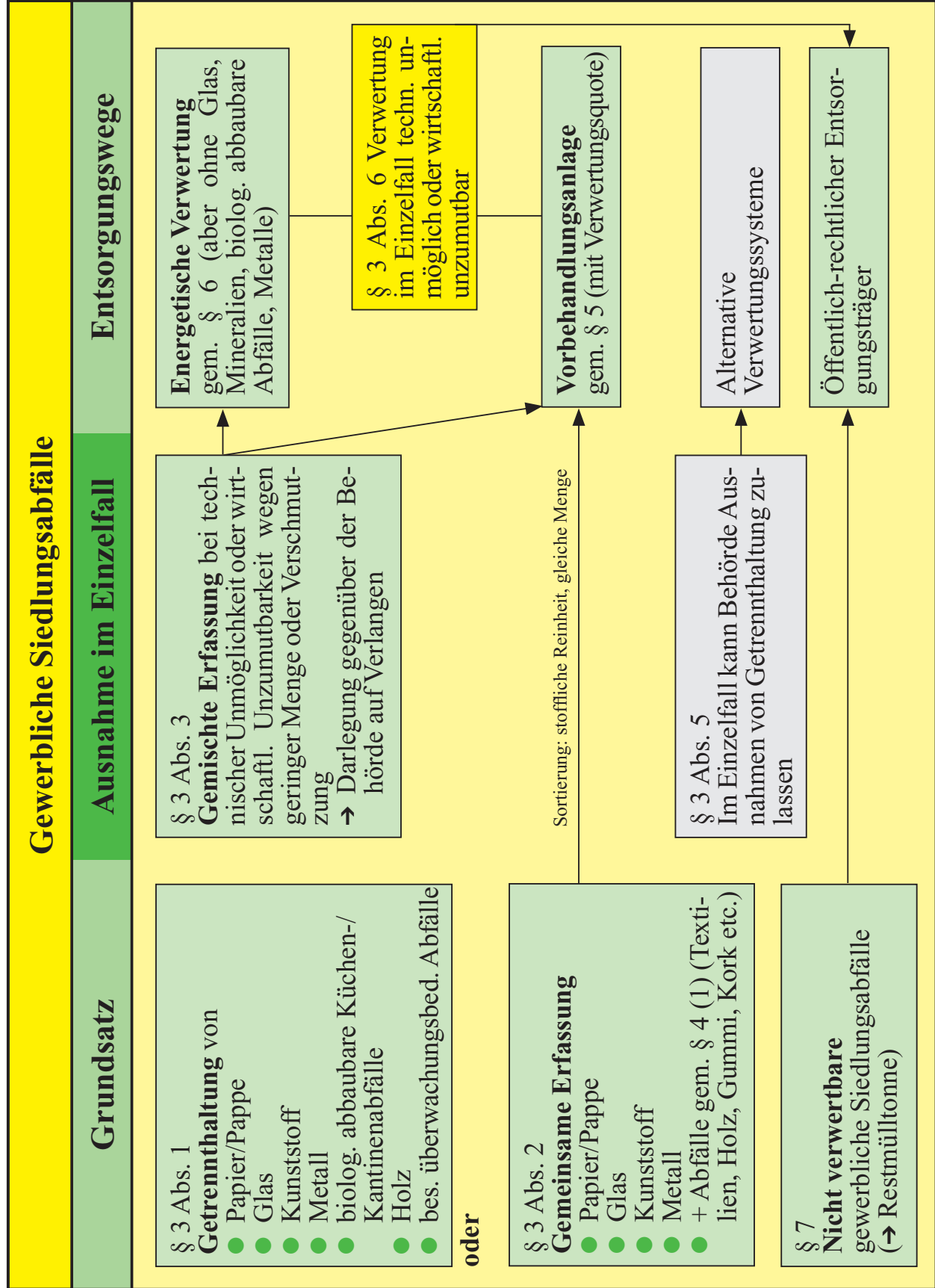
- Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt halten, lagern, einsammeln, befördern oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführen, (Nr. 1 der Ordnungswidrigkeitenliste)
- die Umstände oder die Tatsachen unvollständig, unrichtig oder nicht rechtzeitig darlegen, warum eine Getrennthaltung nicht möglich oder unwirtschaftlich war, (Nr. 2)
- unerlaubt Abfälle einem Gemisch beifügen, (Nr. 3, 4, 10)
- Abfälle in eine Vorbehandlungsanlage verbringen, die die geforderten Verwertungsquoten nicht leistet, (Nr. 5)
- besonders überwachungsbedürftige Abfälle nicht aus sortieren und ordnungsgemäß verwerten oder beseitigen, (Nr. 6)
- einen von der entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaft gestellten Restmüllbehälter nicht nutzen, (Nr. 9)
- Eigenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen, oder Fremdkontrollen nicht sicherstellen, (Nr. 11)
- das Betriebstagebuch nicht führen oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahren. (Nr. 12, 13)

XI. Inkrafttreten

47.) Wann tritt die Gewerbeabfallverordnung in Kraft?

Die Gewerbeabfallverordnung wurde am 19. Juni 2002 von Bundeskanzler Gerhard Schröder und Jürgen Trittin, dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit unterzeichnet und im Bundesgesetzblatt am 24. Juni 2002 verkündet (BGBl S. 1938). Sie tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

Anhang



Quelle: Buhck-Gruppe/BDE

Bau- und Abbruchabfälle (getrennter Anfall)

Grundsatz

- § 8 Abs. 1
Getrennthaltung von
- Glas
 - Kunststoff
 - Metall
 - Beton, Ziegel, Fliesen
 - Holz
 - bes. überwachungsbed. Abfälle

oder

- § 8 Abs. 2 Satz 1
Gemeinsame Erfassung
- Glas
 - Kunststoff
 - Metall
 - Beton, Ziegel, Fliesen
 - + Abfälle gem. Anhang
 (Papier/Pappe, Textilien, Holz, Gumm, Kork, Kabel etc.)

Ausnahme im Einzelfall

- § 8 Abs. 2 Satz 2,3
Gemischte Erfassung bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftl. Unzumutbarkeit wegen geringer Menge oder Verschmutzung
 → Darlegung gegenüber der Behörde auf Verlangen

- Energetische Verwertung**
 gem. § 6 (aber ohne Glas, Mineralien, biolog. abbaubare Abfälle, Metalle)

§ 8 Abs. 3 Satz 2; Verwertung im Einzelfall techn. unmöglich oder wirtschaftl. unzumutbar

Sortierung: stoffliche Reinheit, gleiche Menge

- Vorbehandlungsanlage**
 gem. § 5 (mit Verwertungsquote)

- Öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger**

Bau- und Abbruchabfälle (gemischter Anfall)

Grundsatz

§ 8 Abs. 6 Satz 1
**gemischt angefallene
Bauabfälle**

Aufbereitungsanlage
(keine Verwertungsquote
erforderlich)

Entsorgungsweg

Ausnahme im Einzelfall

§ 8 Abs. 6 Satz 2

**keine Aufbereitungsanlage
erforderlich, wenn**

- Aufbereitung für jeweilige Verwertung nicht erforderlich
 - oder
 - bei technischer Unmöglichkeit oder wirtschaftl. Unzumutbarkeit wegen geringer Menge oder Verschmutzung
- Darlegung gegenüber der Behörde auf Verlangen

Quelle: Buhck-Gruppe/BDE

Verordnung über die Entsorgung von ge- werblichen Siedlungs- abfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV)* – Vom 19. Juni 2002

Auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 2 und 3, des § 7 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 und des § 12 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) nach Anhörung der beteiligten Kreise und
- des § 7 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 59 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise und unter Wahrung der Rechte des Deutschen Bundestages verordnet die Bundesregierung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Verwertung und die Beseitigung
 1. von gewerblichen Siedlungsabfällen,
 2. von in § 8 aufgeführten Abfällen (Bau- und Abbruchabfälle) und
 3. von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für
 1. Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, von Bau- und Abbruchabfällen und von weiteren Abfällen, die im Anhang aufgeführt sind, und
 2. Betreiber von Vorbehandlungsanlagen, in denen gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind, vorbehandelt werden.

- (3) Auf Abfälle, die einer Verordnung aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes unterliegen, findet diese Verordnung nur Anwendung, soweit Besitzer solcher Abfälle diese nicht entsprechend den Regelungen der jeweiligen Verordnung aufgrund der §§ 23 und 24 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zurückgeben.
- (4) Diese Verordnung gilt nicht für Abfälle, die einem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen der Überlassungspflicht nach § 13 Abs. 1 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes überlassen worden sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. gewerbliche Siedlungsabfälle:

Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Nummer 2 genannten Abfälle;

2. Abfälle aus privaten Haushaltungen:

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens;

* Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 1999 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

3. Vorbehandlungsanlage:

Anlage zur Vorbehandlung von Abfällen, einschließlich eines verfahrenstechnisch selbstständigen Anlagenteils einer Entsorgungsanlage, in der gemischte gewerbliche Siedlungsabfälle, in § 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 aufgeführte gemischte Bau- und Abbruchabfälle oder weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind, vor der weiteren stofflichen oder energetischen Verwertung vorbehandelt werden, insbesondere durch Sortierung, Zerkleinerung, Verdichtung oder Pelletierung.

§ 3 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfallfraktionen

- (1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen die folgenden Abfallfraktionen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:
1. Papier und Pappe (Abfallschlüssel 20 01 01 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),
 2. Glas (Abfallschlüssel 20 01 02),
 3. Kunststoffe (Abfallschlüssel 20 01 39),
 4. Metalle (Abfallschlüssel 20 01 40) und
 5. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle (Abfallschlüssel 20 01 08), biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 02 01) und Markt- und Parkabfälle (Abfallschlüssel 20 03 02).

Die Erzeuger und Besitzer können eine weitergehende Getrennthaltung innerhalb der genannten Abfallfraktionen vornehmen.

- (2) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit
1. sie nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
 2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in § 4 Abs. 1 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 darzulegen.

- (3) Die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund deren geringer Menge oder hoher Verschmutzung. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Zumutbarkeit darzulegen.
- (4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von Absatz 1 zulassen, soweit die dort genannten Abfallfraktionen trotz gemeinsamer Erfassung einer Verwertung zugeführt werden, die der Ge-

trennthaltung nach Absatz 1 oder der nachträglichen Sortierung nach Absatz 2 hinsichtlich ihrer Hochwertigkeit vergleichbar sind. Dabei kann auch die Energieausbeute und Klimarelevanz des Behandlungsverfahrens berücksichtigt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Absatz 1 weiterhin zulassen, wenn gemeinsam erfasste Abfälle für einen Zeitraum von nicht mehr als drei Jahren Anlagen zugeführt werden, die ausschließlich oder überwiegend der Entwicklung oder Erprobung neuer Verfahren, Einsatzstoffe, Brennstoffe oder Erzeugnisse (Versuchsanlagen) dienen. Auf Antrag kann die versuchsweise Vorbehandlung bis zu einem Jahr verlängert werden.

- (5) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, haben Erzeuger und Besitzer die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen
1. nach Maßgabe des § 4 einer Vorbehandlungsanlage oder
 2. nach Maßgabe des § 6 einer energetischen Verwertung zuzuführen.
- (6) Die Anforderungen nach Absatz 5 entfallen, soweit die Vorbehandlung oder die energetische Verwertung der Abfälle unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Soweit die Abfälle nicht verwertet werden können, haben die Erzeuger und Besitzer der Abfälle diese von anderen Abfällen getrennt zu halten und nach Maßgabe des § 7 dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen.
- (7) Soweit Erzeugern und Besitzern eine Verwertung ihrer gewerblichen Siedlungsabfälle aufgrund deren geringer Menge wirtschaftlich nicht zumutbar ist, können sie diese mit den bei ihnen angefallenen Abfällen aus privaten Haushaltungen gemeinsam erfassen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger überlassen.
- (8) Handelt es sich bei den gewerblichen Siedlungsabfällen um besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis, so sind diese von anderen Abfällen jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

§ 4 Getrennthaltung bei Vorbehandlung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle

- (1) Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen einem zur Vorbehandlung bestimmten Gemisch gewerblicher Siedlungsabfälle keine anderen als folgende Abfälle zuführen:
1. folgende gewerbliche Siedlungsabfälle
 - a) Papier und Pappe,
 - b) Glas,
 - c) Bekleidung,
 - d) Textilien,
 - e) Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält,
 - f) Kunststoffe,
 - g) Metalle,
 - h) Gummi,
 - i) Kork,
 - j) Keramik oder

2. weitere Abfälle, die im Anhang aufgeführt sind.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass andere Abfälle als die in Satz 1 aufgeführten dem Abfallgemisch nicht zugeführt werden.

(2) Erzeuger und Besitzer von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß Absatz 1 Satz 1 dürfen diese nur einer Vorbehandlungsanlage zuführen, in der die Anforderungen nach § 5 eingehalten werden.

§5 Anforderungen an Vorbehandlungsanlagen

(1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass keine Vermischung der Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 4 mit anderen Abfällen in seiner Anlage erfolgt. Der Betreiber kann die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 4 in seiner Anlage vermischen. Der Betreiber hat seine Anlage unter Einhaltung sämtlicher Rechtsvorschriften, insbesondere der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften, so zu betreiben, dass eine Verwertungsquote für die Gemische nach § 4 Abs. 1 und nach § 8 Abs. 4 von mindestens 85 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr erreicht wird. Die Verwertungsquote ist zu berechnen

1. aus dem Quotienten

a) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, abzüglich der Massen an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage

aa) einer Verwertung auf Deponien zugeführt werden und

bb) der Anlage selbst zur nochmaligen Vorbehandlung zugeführt werden, und

b) der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Verwertung zugeführt wird, zuzüglich der Masse an Abfällen, die aus der Vorbehandlungsanlage einer Beseitigung zugeführt wird,

2. multipliziert mit 100.

§ 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat besonders überwachungsbedürftige Abfälle im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis auszusortieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung oder Beseitigung zuzuführen.

(3) Für Betreiber einer Vorbehandlungsanlage, die Abfälle aus ihrer Anlage einer energetischen Verwertung zuführen, gilt § 6 entsprechend.

(4) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die Verwertungsquote monatlich festzustellen. Sobald die monatliche Verwertungsquote in zwei Monaten des laufenden Kalenderjahrs mehr als zehn Prozentpunkte unter der Verwertungsquote gemäß Absatz 1 Satz 3 liegt, hat der Betreiber die zuständige Behörde unverzüglich hierüber zu unterrichten und ihr mitzuteilen, welche Ursachen dieser Unterschreitung zugrunde liegen. Der Betreiber hat die zur Einhaltung

der jährlichen Verwertungsquote erforderlichen Maßnahmen, die notwendigen Umsetzungsschritte und den hierfür erforderlichen Zeitbedarf darzulegen.

(5) Bei Anlagen, die vor dem 1. Januar 2003 errichtet worden sind, ist abweichend von Absatz 1 Satz 3 bis zum 31. Dezember 2003 eine Verwertungsquote von mindestens 65 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr und bis zum 31. Dezember 2004 eine Verwertungsquote von mindestens 75 Masseprozent als Mittelwert im Kalenderjahr zu erreichen.

§6 Getrennthaltung bei energetischer Verwertung gemischter gewerblicher Siedlungsabfälle

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen dürfen diese gemischt einer energetischen Verwertung ohne vorherige Vorbehandlung nur zuführen, wenn in diesem Gemisch folgende Abfälle nicht enthalten sind:

1. Glas,
2. Metalle,
3. mineralische Abfälle und
4. biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle, biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle und Marktabfälle.

Die Erzeuger und Besitzer haben dafür Sorge zu tragen, insbesondere durch organisatorische Maßnahmen zur Minimierung von Fehlwürfen, dass die in Satz 1 aufgeführten Abfälle nicht in dem Abfallgemisch enthalten sind.

§7 Getrennthaltung von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden

Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden, haben diese dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zu überlassen. § 3 Abs. 7 bleibt unberührt. Satz 1 gilt nicht, soweit der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gewerbliche Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden, gemäß § 15 Abs. 3 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes von der Entsorgung ausgeschlossen hat. Die Erzeuger und Besitzer haben Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder eines von ihm beauftragten Dritten in angemessenem Umfang nach den näheren Festlegungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.

§8 Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen

(1) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die folgenden Abfallfraktionen, soweit diese getrennt anfallen, jeweils getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung zuzuführen:

1. Glas (Abfallschlüssel 17 02 02 gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis),

2. Kunststoff (Abfallschlüssel 17 02 03),
3. Metalle, einschließlich Legierungen (Abfallschlüssel 17 04 01 bis 17 04 07 und 17 04 11) und
4. Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält (Abfallschlüssel 17 01 01), Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 02), Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 03), und Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten (Abfallschlüssel 17 01 07).

§ 3 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (2) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in den Nummern 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen gemeinsam erfasst werden, soweit

1. diese nach Maßgabe des Absatzes 4 einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden und
2. gewährleistet ist, dass sie dort in weitgehend gleicher Menge und stofflicher Reinheit wieder aussortiert und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zugeführt werden.

Die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 aufgeführten Abfallfraktionen können auch mit den in Absatz 4 aufgeführten Abfällen gemeinsam erfasst werden. § 3 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) Soweit die Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 entfallen, haben Erzeuger und Besitzer die nicht getrennt gehaltenen Abfallfraktionen

1. nach Maßgabe des Absatzes 4 einer Vorbehandlungsanlage oder
2. nach Maßgabe des § 6 einer energetischen Verwertung zuzuführen. § 3 Abs. 6 bis 8 gilt entsprechend.

- (4) Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind und die einer Vorbehandlung zugeführt werden sollen, dürfen diese nur vermischen, wenn in diesem Gemisch keine anderen als die folgenden Abfälle enthalten sind:

1. die Bau- und Abbruchabfälle, die in Nummer 7 des Anhangs aufgeführt sind, oder
2. sonstige Abfälle, die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und in den Nummern 1 bis 6 des Anhangs aufgeführt sind.

§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.

- (5) Abweichend von den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 können die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 aufgeführten Abfälle gemeinsam mit gemischten Bau- und Abbruchabfällen (Abfallschlüssel 17 09 04) erfasst werden, soweit die Getrennthaltung oder nachträgliche sortenreine Sortierung der Abfallfraktionen unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund deren geringer Menge.

- (6) Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung gemischt angefallener Bau- und Abbruchabfälle (Abfallschlüssel 17 09 04) haben Erzeuger und Besitzer diese einer geeigneten Anlage zur Aufbereitung zuzuführen. Die Anforderung nach Satz 1 entfällt, soweit die Aufbereitung für die jeweilige Verwertung nicht erforderlich ist oder sofern die Aufbereitung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere aufgrund der geringen Menge oder hoher Verschmutzung der anfallenden Abfälle. Die Erzeuger und Besitzer haben der zuständigen Behörde auf Verlangen im Einzelfall die Umstände für die fehlende technische Möglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit darzulegen.

§ 9 Kontrolle bei Vorbehandlungsanlagen

- (1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat zur Kontrolle der Anforderungen gemäß § 5 nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 eine Eigenkontrolle durchzuführen und nach Maßgabe des Absatzes 6 Satz 1 und 2 eine Fremdkontrolle sicherzustellen.

- (2) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Annahmekontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. Name und Anschrift des Sammlers oder Beförderers,
2. die Feststellung der Masse des angelieferten Abfalls,
3. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
4. die Angabe,
 - a) ob der angelieferte Abfall
 - aa) ein Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 oder
 - bb) ein anderer Abfall ist und
 - b) ob der angelieferte Abfall ein Gemisch nach § 3 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 1 ist.

Zur Überprüfung der Angaben des Sammlers oder Beförderers nach Satz 2 Nr. 3 und 4 ist bei jeder Abfallanlieferung unverzüglich eine Sichtkontrolle durchzuführen.

- (3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat bei jeder Abfallauslieferung unverzüglich eine Ausgangskontrolle durchzuführen. Sie umfasst:

1. die Feststellung der Masse des ausgelieferten Abfalls,
2. den Abfallschlüssel gemäß der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis und
3. die Angabe, ob der ausgelieferte Abfall
 - a) aus einem Gemisch nach § 4 Abs. 1 oder § 8 Abs. 4 oder
 - b) aus einem anderen Abfall stammt.

- (4) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat sich die weitere Entsorgung der ausgelieferten Abfälle innerhalb von 30 Kalendertagen von den jeweiligen Betreibern derjenigen Entsorgungsanlagen schriftlich bestätigen zu lassen, in der die ausgelieferten Abfälle behandelt, stofflich oder energetisch verwertet oder beseitigt und nicht ausschließlich gelagert werden. In der Bestätigung nach Satz 1 sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Betreibers der Entsorgungsanlage,
 2. das Entsorgungsverfahren nach Anhang II A oder II B des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie
 3. die Art der Entsorgungsanlage, soweit die weitere Entsorgung in einer zulassungsbedürftigen Anlage erfolgt, auf der Grundlage des Zulassungsbescheides.
- (5) Zur Dokumentation der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 bis 4 kann auf Nachweise nach der Nachweisverordnung, Bilanzen nach der Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung und Aufzeichnungen nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung zurückgegriffen werden, soweit diese die erforderlichen Angaben enthalten.
- (6) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat halbjährlich innerhalb von zwei Monaten nach Halbjahresende eine Fremdkontrolle durch eine von der zuständigen Behörde bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen. Die Fremdkontrolle umfasst die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 und nach den Absätzen 2 bis 4, insbesondere durch Kontrolle des Betriebstagebuches. Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage hat sicherzustellen, dass ihm die Ergebnisse unverzüglich mitgeteilt werden. Er hat die zuständige Behörde unverzüglich über die Ergebnisse der Fremdkontrolle zu unterrichten. Für Entsorgungsfachbetriebe, die für die Vorbehandlung von gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen oder von in § 8 Abs. 4 Satz 1 aufgeführten gemischten Bau- und Abbruchabfällen zertifiziert sind, entfallen die Anforderungen nach den Sätzen 1 bis 4. Die Entsorgungsfachbetriebe haben die zuständige Behörde unverzüglich über das Ergebnis der Überwachung nach § 13 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung, das die Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung betrifft, zu unterrichten.

§ 10 Betriebstagebuch

- (1) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat während der Dauer des Betriebs der Anlage zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen nach § 5 und § 9 Abs. 2 bis 4 ein Betriebstagebuch gemäß Satz 2 zu führen und dieses nach Kalenderjahren zu unterteilen. Folgende Angaben sind in das Betriebstagebuch unverzüglich einzustellen:
1. die monatlichen Verwertungsquoten und die Verwertungsquote im Kalenderjahr nach § 5 Abs. 1 Satz 3,
 2. die Angaben nach § 9 Abs. 2, die Angaben nach § 9 Abs. 3 und die Bestätigungen nach § 9 Abs. 4 und
 3. die Ergebnisse der Fremdkontrolle nach § 9 Abs. 6.
- (2) Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Person oder von einer von ihr beauftragten Person regelmäßig zu überprüfen. Es kann mittels elektronischer Datenverarbeitung oder in Form von Einzelblättern für verschiedene Tätigkeitsbereiche oder Betriebsteile geführt werden, wenn die Blätter täglich zusammengefasst werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

- (3) Der Betreiber einer Vorbehandlungsanlage hat die Teile des Betriebstagebuches für ein Kalenderjahr jeweils fünf Jahre lang nach Ende des jeweiligen Kalenderjahrs aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- (4) Sofern nach § 5 der Entsorgungsfachbetriebeverordnung oder nach anderen Bestimmungen Betriebstagebücher zu führen sind, können die erforderlichen Angaben in einem Betriebstagebuch zusammengefasst werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 8 oder § 8 Abs. 1 Satz 1 die dort genannten Abfallfraktionen oder Abfälle nicht getrennt hält, lagert, einsammelt, befördert oder einer Verwertung oder Beseitigung zuführt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 2 die Erfüllung einer dort genannten Anforderung oder einen dort genannten Umstand nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig darlegt,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Abfälle einem Abfallgemisch zuführt,
4. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2, nicht dafür Sorge trägt, dass andere Abfälle einem Abfallgemisch nicht zugeführt werden,
5. entgegen § 4 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 8 Abs. 4 Satz 2, Abfälle einer Vorbehandlungsanlage zuführt,
6. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht aussortiert oder einer Verwertung oder Beseitigung nicht zuführt,
7. entgegen § 5 Abs. 4 Satz 2 die zuständige Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht,
8. entgegen § 6 Satz 1 Abfälle einer energetischen Verwertung zuführt,
9. entgegen § 7 Satz 4 einen Abfallbehälter nicht nutzt,
10. entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 dort genannte Abfälle vermischt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 eine Eigenkontrolle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführt oder eine Fremdkontrolle nicht sicherstellt,
12. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 ein Betriebstagebuch nicht, nicht richtig oder nicht vollständig führt oder
13. entgegen § 10 Abs. 3 die Teile des Betriebstagebuches nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 19. Juni 2002

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Jürgen Trittin

Anhang

Weitere Abfälle, die gemäß § 4 in gemischten gewerblichen Siedlungsabfällen enthalten sein können

1. Folgende Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei:
 - Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
2. Folgende Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln:
 - Rinden und Korkabfälle
 - Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten
3. Folgende Abfälle aus der Textilindustrie:
 - Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
 - Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
4. Folgende Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung von Kunststoffen:
 - Kunststoffabfälle
5. Folgende Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbehandlung von Kunststoffen:
 - Kunststoffspäne und -drehspäne
6. Folgende Verpackungsabfälle mit Ausnahme derjenigen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind:
 - Verpackungen aus Papier und Pappe
 - Verpackungen aus Kunststoff
 - Verpackungen aus Holz
 - Verpackungen aus Metall
 - Verbundverpackungen
 - gemischte Verpackungen
 - Verpackungen aus Glas
 - Verpackungen aus Textilien
7. Folgende Bau- und Abbruchabfälle:
 - Holz mit Ausnahme von Holz, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Glas mit Ausnahme von Glas, das gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Kunststoff mit Ausnahme von Kunststoff, der gefährliche Stoffe enthält oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt ist
 - Kupfer, Bronze, Messing, Aluminium, Blei, Zink, Eisen und Stahl, Zinn, jeweils einschließlich Legierungen, sowie gemischte Metalle, jeweils mit Ausnahme von Metallabfällen, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
 - Kabel mit Ausnahme derjenigen, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
 - Beton mit Ausnahme von Beton, der gefährliche Stoffe enthält
 - Ziegel mit Ausnahme von Ziegeln, die gefährliche Stoffe enthalten
 - Fliesen, Ziegel und Keramik mit Ausnahme von Fliesen, Ziegeln und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
 - Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die gefährliche Stoffe enthalten

Notizen

